

Hygiene-/Sicherheitsregeln zum Universitätsbetrieb

(- Stand 04.04.2022 -)

Es ist Entspannung im Umgang mit und im Kampf gegen Corona spürbar. Dennoch ist die Pandemie nicht vorüber. Am universitären Arbeitsplatz, für den Arbeitsort und die Arbeitszeit gelten deshalb weiterhin besondere Hygiene- und Abstandsregeln.

Die folgenden Regeln gelten für alle Bereiche der Universität und alle Personen, die sich an der Universität aufhalten, z.B. auch für Gäste, welche die Bibliothek besuchen. Weitere aktuelle Informationen zu Einzelfragen befinden sich auf der Webseite der Universität: <https://www.uni-potsdam.de/de/presse/aktuelles/coronavirus>.

1) Hygieneregeln

Wie bisher auch ist bei allen Tätigkeiten ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen grundsätzlich ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m zu wahren. Werden feste Sitzplätze angeboten, kann der Abstand auf 1 m reduziert werden (Ausnahmen Lehrbetrieb s.u.). Sofern die Einhaltung im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll mindestens eine medizinische Maske getragen werden. Der §2 der aktuellen Corona-ArbSchV benennt Basis-Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz; zum Basisschutz gehört auch das Tragen von Masken, da es ein probates Mittel zum Infektionsschutz darstellt. Individuelle Gefährdungsbeurteilungen, wie sie im §2 der Corona-ArbSchV gefordert werden, führen in vielen Bereichen ohnehin zu einer Tragepflicht. Das Tragen einer Maske hilft eine sogenannte intrinsische Sicherheit zu schaffen, also eine Sicherheit die von Innen kommt.

Notwendige OP/FFP2-Masken erhalten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich Arbeitssicherheit der Universität Potsdam.

Ausnahmen sind nur bei Arbeitsvorgängen, bei denen dies nicht realisierbar ist (z.B. Versuche im Praktikumslabor) mit entsprechenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen (Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung) möglich.

Weiterhin wird nach wie vor auf häufiges Händewaschen und Lüften der Räume hingewiesen. Die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Kontaktflächen (Handläufe in Treppenträumen, Türklinken, WC-Sitze) wird durch das HGP-UP in Abstimmung mit den Reinigungsfirmen sichergestellt. Entsprechende Aushänge mit Hinweisen an die Beschäftigten und Studierenden bestehen.

Die Anwendungen von Desinfektionsmittel durch unsere Mitarbeiter werden nach wie vor nachrangig zu o.g. Schutzmaßnahmen empfohlen. Eine Verteilung erfolgt nur in Abstimmung mit dem Bereich Arbeitssicherheit.

Die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen sind weiterhin zu beachten.

2) Lehrbetrieb

Lehrveranstaltungen in Präsenz sind mit einer maximalen Anzahl von Anwesenden gem. der Raumkapazität zulässig. Für alle Personen gilt eine Tragepflicht von Masken, mindestens medizinische Masken; empfohlen werden FFP2-Masken. Wenn die Eigenart der Bildungs-, Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme das Tragen der Maske nicht zulässt, gilt die Tragepflicht nicht.

Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis für Hochschulen dürfen entsprechend der jeweils geltenden Regelungen in den Sportstätten stattfinden.

Das Betreten und Verlassen der Räume hat unter Wahrung des Abstandsgebotes geordnet zu erfolgen. Dozenten und Dozentinnen / Veranstaltungsleitungen haben entsprechende Anweisungen zu geben. Wenn möglich, soll ein Einwegesystem (getrennter Ein- /Ausgang) praktiziert werden.

In Räumen, in denen Fenster geöffnet werden können, ist die häufige Stoßlüftung durch die Nutzer sicherzustellen. Dabei sollte möglichst oft eine Stoßlüftung von 5 bis 15 Minuten erfolgen. Beispielhafte Lüftungszeiten werden in der [Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Bundesumweltamt](#) gegeben.

Wenn es die Außentemperaturen gestatten, sollen Veranstaltungen (komplett oder teilweise) mit geöffneten Fenstern durchgeführt werden. Mindestens vor und nach einer Veranstaltung ist der Raum für mindestens 10 Minuten quer zu lüften (offene Türen und offene Fenster).

Räume, in denen keine Fenster geöffnet werden können, müssen als Voraussetzung zur Nutzung über eine Lüftungsanlage verfügen. Das HGP-UP ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Luftaustauschraten erfüllt werden. Der Umluftanteil ist auf Null zu setzen.

Mobile Luftreiniger können nur im Einzelfall nach einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung beschafft werden und sind die Ausnahme. Weitere Informationen findet man auf einer [Informationsseite zu Mobilten Luftreinigern \(MLR\)](#) im Intranet

Das Tragen einer medizinischen Maske ist in allen Hochschulgebäuden der Universität Potsdam bis auf weiteres verpflichtend. Dies gilt auch in Hörsälen, Seminarräumen (auch während der Lehrveranstaltungen), Laboren, Bibliotheken und PC-Pools.

Sonderregelungen (wie bspw. im Labor) sind nach der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung möglich und müssen vom Bereich Arbeitssicherheit geprüft werden. Aufgrund der vorhandenen technischen Besonderheiten im Laborbetrieb (insbesondere maschinelle Be-/Entlüftung) bzw. einhergehenden Gefahren durch Chemikalien, kann es hinsichtlich der Tragepflicht der Atemschutzmasken Sonderregelungen geben.

In chemisch-präparativen Laboren kann von der Maskenpflicht abgesehen werden, wenn durch das Tragen weitere, labortypische Gefahren entstehen. Dies kann der Fall sein, wenn eine persönliche Schutzausrüstung von der Atemschutzmaske negativ beeinflusst wird.

Labore haben in der Regel einen 8-fachen Luftwechsel und gelten damit im Sinne des Infektionsschutzes als sehr gut belüftet. Ein Laborabzug wird mit einem Laminarluftstrom betrieben, der Dämpfe und Aerosole im Inneren hält bzw. mit der Abluft fortführt. Durch das Nachströmen wird evtl. virenbelastete Luft vor dem Abzug abgesaugt. Vor einem Laborabzug kann bei Einhaltung der Mindestabstände auf das Tragen der Atemschutzmaske verzichtet werden. Aufsichtsführende haben eine FFP2-Maske (oder gleichwertige) zu tragen, um die Möglichkeit des schnellen Eingreifens (Gefahrenabwehr) zu haben.

3) Nutzung der Büro- und Arbeitsräume

In den Büro- und Arbeitsräumen sind die allgemein gültigen Abstandsvorgaben von mindestens 1,5 m einzuhalten. Mindestmaße für Arbeitsplätze nach Arbeitsschutzregel 1.2 sind anzuwenden. Häufiges Lüften ist hierbei besonders wichtig. Weiterhin sollen, wo die Räumlichkeiten oder die Arbeitsorganisation dies erforderlich machen, technische und/oder organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen werden, wie beispielsweise physische Barrieren (Spuckschutzwände) bzw. „Schichtbetrieb“ durch Verlagerung von Arbeitszeit oder die Nutzung des Homeoffice.

Die Leitungen der Fakultäten, Dezernate und Einrichtungen machen für ihren Bereich entsprechende Vorgaben.

Die Notwendigkeit des Tragens einer medizinischen Maske / FFP2- oder gleichwertigen Maske ergeben sich analog zum Punkt 2 auf Grundlage der [Corona-ArbSchV](#). Der Arbeitgeber (GL,

Dezernenten, Führungskräfte) hat diese zu organisieren / bereit zu stellen. Hilfe bei der Beschaffung bietet die Abteilung Arbeitssicherheit.

Wenn im Außenbereich die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, dann muss dort ebenfalls eine Maske getragen werden.

Die Atemschutzmaske muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern. Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass der Mund-Nasen-Schutz korrekt sitzt. Dieser muss enganliegend über Mund und Nase getragen werden und bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Informationen dazu finden Sie auf den Seiten des Bereiches Arbeitssicherheit (Intranet).

- [Was sind FFP2-Masken?](#)
- [Betriebsanweisung FFP2-Masken,](#)
- [Infoblatt-Tragzeitbegrenzung MNS](#) und
- Infoblatt [Atemschutz und. Vorsorge.](#)

Ausnahmen zur Tragepflicht (z.B. für Personen mit Handicap) regelt die gültige Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung.

4) Besprechungen und Lerngruppen

Wo es möglich und sinnvoll ist, sollten Besprechungen auch weiterhin unter Nutzung von Videokonferenzsystemen durchgeführt werden.

Präsenz-Besprechungen vor Ort sind unter den obengenannten Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen.

5) Nutzung der Sanitäreinrichtungen

Die Regelungen in den Sanitärräumen gelten analog zu den Maßgaben für Büros und Arbeitsräume.

6) Flure/Verkehrsflächen

Aufenthalte in den Fluren müssen vermieden werden.

Bitte tragen Sie bis auf weiteres auf den Gängen, in den Fluren, in Aufzügen und in Treppenhäusern der Universität Potsdam einen medizinischen Atemschutz, eine FFP2- oder gleichwertige Maske. Eine Begründung zur Abweichung zur Tragepflicht einer genannten Maske im Hochschulbereich finden Sie unter 2.)

Dies trifft auch zu, wenn Hörsäle oder Seminarräume betreten oder verlassen werden.

Aufzüge dürfen nur einzeln mit medizinischer Maske genutzt werden.

7) Publikumsverkehr / sonstige Veranstaltungen

Der Publikumsverkehr ist im Sinne des Infektionsschutzes zu organisieren. Eine Maßnahme hierzu ist die Festlegung von Sprechzeiten bzw. die Vergabe fester Termine. Beratungen können ebenfalls telefonisch oder per E-Mail oder online erfolgen. Zum Schutz der Beschäftigten mit Publikumsverkehr sind entsprechende physische Barrieren (Acrylglasabtrennungen) in den entsprechenden Bereichen vorgesehen. Schreibutensilien etc. werden für den Publikumsverkehr nicht zur Verfügung gestellt, auf das Aushändigen von Broschüren in Papierform wird so weit wie möglich verzichtet.

In Eingangsbereichen mit Publikumsverkehr sind Barrieren, z.B. durch Tensatoren, einzurichten, die einen unkontrollierten Zutritt verhindern. Beim Einbringen von Barrieren ist der

Bereich Arbeitssicherheit einzubeziehen, um bauordnungsrechtliche Belange, insbesondere Brandschutz zu beachten.

Die Zulassung externer Veranstaltungen im weitesten Sinne aus Forschung/Lehre, Medizin sowie Veranstaltung der Ministerien an der Universität bedürfen der Einzelfallbewertung und -entscheidung durch die Hochschulleitung.

Praktika von Schülern und Schülerinnen sowie Informationsveranstaltungen für Schulgruppen an der Universität Potsdam sind bis auf weiteres nicht möglich. Ausgenommen sind Praktika, die Bestandteil der Lehre und Forschung sind (z.B. in der Didaktik).

8) Arbeitsmaterialien/Arbeitsplätze

Arbeitsmaterialien und Werkzeuge sind grundsätzlich nur persönlich zu nutzen. Sollte dies aus organisatorischen oder anderen betrieblichen Gründen nicht möglich sein, sind diese vor der Weitergabe bzw. Nutzung durch weitere Personen zu reinigen oder zu desinfizieren. Für die zwischenzeitliche Reinigung/Desinfektion werden den Beschäftigten auf Anfrage durch den Bereich Arbeitssicherheit entsprechende Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

9) Krankheit/ Verdacht

Erkältungssymptome sind **vor** dem Besuch des universitären Arbeitsplatzes / der Lehrveranstaltung ärztlich abzuklären. Bei unklarer Symptomlage ohne festgestellte Arbeitsunfähigkeit haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Abstimmung mit der jeweiligen Führungskraft zunächst im Homeoffice zu arbeiten. Sowohl Beschäftigte als auch Studierende mit o.g. Symptomatik haben sich an die Orientierungshilfe für Bürger und Bürgerinnen vom Robert Koch-Institut zu halten (Anlage dieses Konzeptes).

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des [Bundesministeriums für Gesundheit](#).

10) Rückkehr an die Universität nach (Urlaubs-)Reisen

Für Rückkehrende aus sogenannten Risikogebieten (Studierende und Beschäftigte) gilt die Corona-Einreiseverordnung in der jeweils gültigen Fassung (vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>).

Wenn sich Beschäftigte der Universität in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten haben, haben sie vor der Rückkehr an ihren Arbeitsplatz den/die Leiter/in ihres Bereiches darüber zu informieren. Die Leiterinnen und Leiter von Bereichen und die Vorgesetzten sind berechtigt, danach zu fragen, ob sich Beschäftigte in einem COVID-19- Risikogebiet aufgehalten haben.

In diesen Fällen sind auch die aktuellen Hinweise zum Umgang mit Rückkehrern aus COVID-19-Risikogebieten auf der Webseite der UP zu beachten.

11) Dienstreisen

Zur Durchführung und Genehmigung von Dienstreisen sind die jeweiligen Informationen bzw. Veröffentlichungen des Dezernates für Personal- und Rechtsangelegenheiten zu beachten. Weiterhin gelten die Vorgaben des Robert Koch-Instituts im Hinblick auf die Ausweisung von Risikogebieten, die vom RKI veröffentlicht werden. Dienstreisen in Virusvariantengebiete gemäß RKI werden grundsätzlich bis auf weiteres nicht genehmigt. Dienstreisen in Gebiete mit Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

12) Mensen/Cafeterien

Über die Öffnung von Mensen und Cafeterien und die dort geltenden Regelungen informiert das Studentenwerk Potsdam.

13) Allgemeine rechtliche Regelungen

Die Regelungen des Bundes, des Landes und der Stadt Potsdam in Zusammenhang mit der Bekämpfung und Eindämmung des Coronavirus gelten in ihrer jeweiligen Fassung. Die Interessenvertretungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligt.

14) Schlussbestimmung

Die festgelegten Maßnahmen werden kurzfristig auf den Stand der aktuellen Situation angepasst.

Anhang: Orientierungshilfe (Hinweise zum Umgang bei Verdachtsfällen)

Potsdam, den 04.04.2022

Präsident
Prof. O. Günther, Ph.D.

Kanzler
K. Gerlof